

A U S Z U G

aus dem Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. Nov. 1992 veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13/1992 der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg

§ 18

Erbbegräbnisse früheren Rechts

(1) Für Erbbegräbnisse früheren Rechts gelten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten (§ 17) mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Abweichungen.

(2) Nutzungsrechte älteren Rechts von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung eingeschränkt worden sind, erlöschen 60 Jahre nach dem Erwerb, frühestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

Die Dauer des Nutzungsrechts an alten Erbbegräbnissen wird gegen Zahlung der für Erbbegräbnisse vorgesehenen Gebühr verlängert. Nach einer Gesamtnutzung von 120 Jahren steht die Verlängerung im Ermessen des Friedhofsträgers.

ERGÄNZUNG

zum vorangestellten § 18 unter den Hinweisen und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 07. Nov. 1992 in der Fassung vom 12. Nov. 2002 veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/2002 der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg

zu § 18

Die Vergabe neuer Erbbegräbnisse ist nicht mehr vorgesehen. Die Nutzungsrechte an älteren Erbbegräbnissen werden durch dieses Friedhofsgesetz zeitlich beschränkt, sofern dies nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung geschehen ist. Diese Einschränkung ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt. Das Nutzungsrecht endet nicht sofort, sondern erst, wenn die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten abgelaufen ist, frühestens jedoch ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Friedhofsgesetzes (Schonfrist).

F. d. R. d. A.

Trebbin, den 01.01.2003

D. Weber,
Sachbearbeiterin